

AUSSPEISUNGS-TARIFORDNUNG 2026 DER STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM Beschluss des Gemeinderates vom 02.07.2026

Cornelia Föttinger
+43 7674 615-240
foettinger@attnang-puchheim.ooe.gv.at
GZ: GAll-Fin-288-2026/Fö
Attnang-Puchheim, 02.07.2026

I. Gegenstand

Die Stadtgemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volks- und Neuen Mittelschule sowie der Schülerhorte eine Schülerausspeisung. Sie hat den Zweck, jenen Schülerinnen und Schülern, die wegen des Stundenplanes oder weil sie von auswärts kommen, das Mittagessen nicht Zuhause einnehmen können, die Möglichkeit zu geben, dieses in der Schule einzunehmen.

Ebenso wird den Kindern in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, das Mittagessen im Kindergarten einzunehmen.

II. Organisation

(1) Teilnahmeberechtigt sind Kinder in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volks- und Neuen Mittelschule, der Schülerhorte, LehrerInnen der Schulen sowie Bedienstete und Beschäftigte mittels Dienstvertrag der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim.

(2) Die betreffenden Kinder haben die Teilnahme an der Ausspeisung bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Monat im Voraus zu melden.

(3) Die betreffenden LehrerInnen und Bediensteten haben die Teilnahme an der Schülerausspeisung bei der Essensausgabe mindestens 1 Tag im Voraus zu melden.

III. Kostenbeitrag

Zu den Gestehungskosten ist folgender Kostenbeitrag zu entrichten:

von Kindern, die einen städtischen Kindergarten besuchen:

€ 5,20 pro Portion inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 13%)

von Schülern und Bediensteten der Stadtgemeinde:

€ 5,80 pro Portion inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 13%)

von erwachsenen Teilnehmern:

€ 6,50 pro Portion inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 13%)

IV. Anmeldung / Verrechnung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausspeisung von den Kindern ist jeweils ein Monat im Voraus bei den zuständigen Kindergarten-/Schulleitungen bzw. Klassenvorständen zu machen und die Essensbeiträge (nach Maßgabe der erfolgten Aufzeichnungen durch die jeweilige Einrichtung) mittels Zahlschein an die Stadtgemeinde einzuzahlen.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Schülerausspeisung von LehrerInnen und Bediensteten ist mindestens einen Tag im Voraus bei der Essensausgabe zu machen und die Essensbeiträge (nach Maßgabe der erfolgten Aufzeichnungen von der Essensausgabe) monatlich im Nachhinein mittels Zahlschein an die Stadtgemeinde einzuzahlen.

(3) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden eingemahnt. Erfolglos eingemahnte Beiträge werden aufgrund von Beitragsvorschreibungen eingeklagt.

(4) Werden die fälligen Essensbeiträge nicht bis zum angegebenen Zahlungszeitpunkt entrichtet, so kann der/die betreffende Teilnehmer(in) von der Teilnahme an der Ausspeisung ausgeschlossen werden.

V. Wertsicherung

Der Kostenbeitrag pro Mahlzeit richtet sich nach dem Selbstkostenpreis. Änderungen erfolgen jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres, wobei auf mathematische Rundungsregeln geachtet und auf ganze 10-Centbeträge gerundet wird. Als Basis bei Änderung nach dem Verbraucherpreisindex, wird der von der Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vergangenen Kalenderjahres, bestimmt. Ausgangsbasis bietet der für das Jahr 2025 durchschnittliche Index von 153,5.

VI. Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung, enthalten.

Derzeit beträgt der Umsatzsteuersatz 13%.

VII. Art der Beiträge

Die Kostenbeiträge sind Forderungen privatrechtlicher Natur.

VIII. Wirksamkeit

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

(2) Die Schülerausspeisung-Tarifordnung 2025 mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Mai 2025 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.